



Marktgemeinde Hofkirchen i.M.

4142, Markt 8, Pol.Bezirk Rohrbach, OÖ.
Tel.:07285-7011; FAX:07285-7011/4
<http://www.hofkirchen.at> - gemeindeamt@hofkirchen.at
UID-Nr. ATU59295319 – DVR- 0059137



Hofkirchen i.M., 27.02.2026

Herrn
Michael Hamberger
Pfarrgasse 2/1
4142 Hofkirchen i.M.
**öffentlicher Anschlag
an der Amtstafel**

Zahl: Sich 1 – 2026

Abmeldung Ihres Hauptwohnsitzes in 4142 Hofkirchen i.M., Pfarrgasse 2/1 Möglichkeit der Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Hamberger!

Vom Marktgemeindeamt Hofkirchen i.M. wird Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Hauptwohnsitz in 4142 Hofkirchen i.M., Pfarrgasse 2/1, von Amts wegen gemäß §15 (1) Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1991 idGF. abzumelden.

Ein Ermittlungsverfahren ergab, dass Sie sich nicht mehr in Hofkirchen i.M., Pfarrgasse 2/1, aufhalten bzw. die Voraussetzungen für einen Wohnsitz an dieser Adresse gemäß den Bestimmungen des Meldegesetzes nicht erfüllen. Gemäß § 4 (1) Meldegesetz 1991 ist eine Abmeldung innerhalb von 3 Tagen durchzuführen, wenn eine Unterkunft aufgegeben wird, was in Ihrem Fall als gegeben angenommen wird. Die Meldung über die Aufgabe der Unterkunft in Pfarrgasse 2/1 wurde leider bis Dato verabsäumt.

Sie werden daher aufgrund § 15 (2) Meldegesetz 1991 von der beabsichtigten Abmeldung gemäß § 15 (1) Meldegesetz 1991 verständigt. Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Falls bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme beim hs. Amt einlangt, haben Sie gemäß § 15 (3) Meldegesetz 1991 die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel (2-fach) unverzüglich vorzulegen, damit die Abmeldung von Amts wegen ersichtlich gemacht werden kann bzw. wird Ihnen ein Meldezettel mit dem Abmeldevermerk übersendet.

Mit freundlichen Grüßen zeichnet
der Bürgermeister:

Angeschlagen am 02.03.2026
Abgenommen am 17.03.2026

Martin Mairhofer